

GerAtrium
Hörnlistrasse 76, 8330 Pfäffikon
Telefon 044 953 43 43
Telefax 044 953 43 31
E-mail kontakt@geratrium.ch



Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

zum Dienstleistungsvertrag Tagestreff

gültig ab 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Philosophie des Pflegezentrums GerAtrium.....	1
2.	Allgemeines	1
3.	Vertragsdauer	1
3.1	Beginn.....	1
3.2	Auflösung.....	1
3.2.1	Ordentliche Kündigung	1
3.2.2	Todesfall	1
3.2.3	Ausserordentliche Kündigung.....	2
3.2.4	Rücktritt vom Vertrag vor Eintritt	2
3.3	Interne/externe Verlegungen in die stationäre Pflege	2
3.3.1	Definitive Verlegung in die stationäre Pflege.....	2
3.3.2	Temporäre Verlegung in die stationäre Pflege	2
4.	Aufenthalt	2
4.1	Aufnahme	2
4.2	Gruppenzuteilung	3
4.3	Haftung und Versicherung	3
5.	Tarife und Rechnungsstellung	3
5.1	Tarifliste (Taxen).....	3
5.2	Pflegetarif	3
5.3	Zusätzliche Leistungen	3
5.4	Berechnung der Taxen.....	3
5.5	Kosten bei Abwesenheit	4
5.6	Rechnungsstellung.....	4
5.7	Rechnungsbegleichung.....	4
5.8	Zahlungsverzug.....	4
5.9	Gegenverrechnung von Forderungen.....	4
6.	Selbstbestimmung und Schutz bei Urteilsunfähigkeit	5
6.1	Kontaktperson	5
6.2	Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag.....	5
6.3	Epidemie und Pandemie.....	5
7.	Datenschutz	5
8.	Schlussbestimmungen.....	6
8.1	Beschwerden	6
8.2	Änderungen der Vertragsbestimmungen.....	6
8.3	Gerichtsstand.....	6

1. Philosophie des Pflegezentrums GerAtrium

Das GerAtrium ist das spezialisierte Pflegezentrum der Gemeinden Fehraltorf, Hittnau, Pfäffikon, Russikon und Weisslingen mit der Rechtsform einer selbstständigen Interkommunalen Anstalt (IKA) nach öffentlichem Recht. Es wird politisch und konfessionell neutral geführt. Zum GerAtrium gehören das Pflegezentrum mit vier Pflegeabteilungen im Bereich Langzeit-, Akut- und Übergangspflege (AÜP), Palliative Care sowie ein Tagestreff und das Haus Chriesibaum mit zwei Pflegeabteilungen für Menschen mit Demenz.

Das GerAtrium wird mit einer liberalen Grundhaltung geführt. Im Zentrum stehen eine hohe Lebensqualität und ein angenehmes Wohn- und Aufenthaltsklima für die Gäste des Tagestreffs. Das GerAtrium achtet und fördert die Selbstständigkeit seiner Gäste und respektiert deren Privatsphäre. Soziale Aktivitäten werden unterstützt, die Familie und nahestehende Personen werden nach Möglichkeit einbezogen.

2. Allgemeines

Das GerAtrium Pfäffikon ZH erfüllt die gesetzlichen Anforderungen zum Betrieb eines Pflegezentrums. Die Pflegeabteilungen sind von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich anerkannt (Betriebsbewilligung und Eintrag auf der kantonalen Heimliste).

Seit dem 1. Januar 2011 gelten die neuen bundesrechtlichen Bestimmungen zur Pflegefinanzierung. Die Taxen richten sich nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) sowie den Richtlinien von Curaviva und den jeweils aktuellen Verträgen mit den Krankenversicherungen bzw. den vom Regierungsrat festgesetzten Taxen.

Die «Allgemeinen Vertragsbestimmungen Tagestreff» regeln das Verhältnis zwischen dem Pflegezentrum GerAtrium und seinen Tagestreffgästen. Die Taxen «Tagestreff» werden jährlich überprüft und allenfalls angepasst und sind jeweils per 1. Januar gültig. Sie sind integrierender Bestandteil des «Dienstleistungsvertrages Tagestreff».

3. Vertragsdauer

3.1 Beginn

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Er ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

3.2 Auflösung

Der Vertrag erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die vertretungsberechtigte Person erfolgen.

3.2.1 Ordentliche Kündigung

Der Vertrag kann beiderseits unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen aufgelöst werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Kündigungsfrist gilt ab dem Tag des Eintreffens. Bei Nichteinhalten der Kündigungsfrist fällt die Reservationsgebühr für die vereinbarten Wochentage an.

3.2.2 Todesfall

Bei Todesfall erlischt das Vertragsverhältnis am Todestag.

3.2.3 Ausserordentliche Kündigung

Aus wichtigen Gründen kann der Vertrag beiderseits unter Einhaltung einer Frist von 3 Tagen beendet werden.

Wichtige Gründe sind Umstände, die die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zulassen.

Als wichtige Gründe gelten:

- Verletzung elementarer Regeln des Zusammenlebens
- Einweisung in eine Institution aus gesundheitlichen Gründen
- Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen

3.2.4 Rücktritt vom Vertrag vor Eintritt

Tritt ein neuer Tagestreffgast kurzfristig, d.h. innerhalb von fünf Tagen vor dem vereinbarten Eintrittstermin, vom «Dienstleistungsvertrag Tagestreff» zurück, werden die Eintrittspauschale sowie die Reservationsgebühr gemäss der ordentlichen Kündigungsfrist verrechnet. Diese Regelung kommt bei einem Todesfall vor dem vereinbarten Eintrittstermin nicht zur Anwendung.

3.3 Interne/externe Verlegungen in die stationäre Pflege

3.3.1 Definitive Verlegung in die stationäre Pflege

Bei einer Verlegung in die stationäre Pflege im GerAtrium ohne geplante Rückverlegung wird der «Dienstleistungsvertrag Tagestreff» durch einen direkt anschliessenden «Pensions- und Dienstleistungsvertrag stationär» abgelöst. Der «Dienstleistungsvertrag Tagestreff» wird hinfällig.

3.3.2 Temporäre Verlegung in die stationäre Pflege

Bei einer Verlegung in die stationäre Pflege im GerAtrium mit geplanter Rückverlegung in den Tagestreff wird der «Dienstleistungsvertrag Tagestreff» durch einen direkt anschliessenden «Pensions- und Dienstleistungsvertrag stationär» abgelöst. Der «Dienstleistungsvertrag Tagestreff» muss nicht gekündigt werden, da er nach dem stationären Aufenthalt wieder in Kraft tritt. Für die Zeit des ausgesetzten «Dienstleistungsvertrages Tagestreff» ist keine Reservationsgebühr geschuldet.

Bei einer Verlegung in die stationäre Pflege einer anderen Institution ist für die ganze Zeit des externen Aufenthaltes die Reservationsgebühr geschuldet.

4. Aufenthalt

4.1 Aufnahme

Einwohnerinnen und Einwohner der Trägergemeinden Fehraltorf, Hittnau, Pfäffikon, Rusikon und Weisslingen erhalten bei der Aufnahme den Vorzug.

Der Aufnahmeentscheid obliegt der Geschäftsleitung. Ein Eintritt kann erst erfolgen, wenn die Finanzierung des Aufenthaltes im Pflegezentrum gesichert ist und die Eintrittsformulare (inkl. beidseitig unterzeichnetem «Dienstleistungsvertrag Tagestreff») vollständig eingereicht

worden sind. Die Geschäftsleitung ist befugt, vor Eintritt die nötigen Garantien (z.B. subsidiäre Kostengutsprache bei der zuständigen Wohngemeinde) einzuholen.

4.2 Gruppenzuteilung

Im Vertrag werden ein oder mehrere Tage fest vereinbart und für den Tagestreffgast reserviert. Zusätzliche Tage können kurzfristig vereinbart werden, sofern freie Plätze vorhanden sind. Diese zusätzlichen Tage werden mit den gleichen Taxen verrechnet.

4.3 Haftung und Versicherung

Die Tagestreffgäste können sich im Haus und der dazugehörigen Gartenanlage entsprechend ihrer Befindlichkeit und unter Berücksichtigung der betreuerischen Schutzmassnahmen frei bewegen. Für allfällige, gesundheitliche Schädigungen übernimmt das GerAtrium keine Haftung.

Die Tagestreffgäste haften für Sachschäden, die sie verschulden, insbesondere für Schäden an Gebäude, Infrastruktur, Mobiliar und Effekten. Während des Aufenthaltes im GerAtrium ist der Versicherungsschutz für die Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung durch die Tagestreffgäste bzw. deren gesetzliche Vertreter zu gewährleisten. Für abhanden gekommene Wertsachen übernimmt das GerAtrium keine Haftung.

5. Tarife und Rechnungsstellung

5.1 Tarifliste (Taxen)

Die «Tarifliste zum Dienstleistungsvertrag Tagestreff» ist integrierender Bestandteil des «Dienstleistungsvertrages Tagestreff». Es gilt die jeweils aktuelle Tarifliste. Änderungen der Tarifliste werden den Tagestreffgästen 30 Tage im Voraus schriftlich mitgeteilt.

5.2 Pflegetarif

Die Pflegetaxe umfasst individuelle Pflege- und Behandlungsleistungen im Umfang der Vergütung durch die obligatorische Krankenversicherung. Die Ermittlung der Pflegebedarfsstufe erfolgt mit dem Bedarfsermittlungssystem nach RAI/RUG. Die Tagestreffgäste werden nach einer Beobachtungsphase von mindestens 3 Aufenthaltstagen erstmals eingestuft. Die Einstufung wird halbjährlich überprüft, bei einer signifikanten Veränderung erfolgt eine sofortige Überprüfung. Die Verrechnung erfolgt ab dem Eintrittsdatum und richtet sich nach den vom Bundesrat bzw. dem Regierungsrat festgesetzten Tarifen. Die gesetzliche Grundlage dazu bildet Art. 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG).

5.3 Zusätzliche Leistungen

Bezogene Leistungen, die nicht in der Tarifliste enthalten sind, werden zusätzlich verrechnet und separat auf der Rechnung ausgewiesen.

5.4 Berechnung der Taxen

Die Taxen für die Pensions-, Betreuungs- und Pflegeleistungen werden nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet, ab dem effektiven Eintrittsdatum bzw. dem allfälligen Reservierungsdatum. Ein- und Austrittstage werden als ganze Tage verrechnet. Am Eintrittstag wird zusätzlich eine Eintrittspauschale in Rechnung gestellt.

5.5 Kosten bei Abwesenheit

Während Abwesenheiten wird eine Reservationsgebühr von CHF 50.00 pro Tag verrechnet, da der Platz im Tagestreff reserviert bleibt. Wird die Abwesenheit weniger als 12 Stunden im Voraus mitgeteilt, fällt zusätzlich die Pensionstaxe von CHF 40.00 pro Tag an. Bei Krankheit und Spitalaufenthalt mit Arztzeugnis wird auf die Verrechnung der Reservationsgebühr verzichtet. Wird eine längere Abwesenheit mindestens 30 Tage vorher mitgeteilt, wird ebenfalls keine Reservationsgebühr verrechnet.

5.6 Rechnungsstellung

Die ordentlichen Kosten für den Tagestreff setzen sich aus den Pensions-, Betreuungs- und Pflgetarifen zusammen. Diese werden in der Rechnung entsprechend ausgewiesen. Hinzu kommen Nebenleistungen gemäss KVG.

Die Tarife sowie die zusätzlichen Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt und nachschüssig verrechnet.

Die KVG-Leistungen werden direkt der Krankenversicherung verrechnet (Tiers payant). Der Kostenanteil der öffentlichen Hand (Wohnsitzgemeinde) wird ebenfalls direkt verrechnet.

Allfällige Beanstandungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Ausstellungsdatum schriftlich an die Geschäftsleitung zu richten. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt und wird rechtskräftig. Die Taxen sind vom Tagestreffgast oder dessen gesetzlichem Vertreter geschuldet. Vorbehalten bleibt die zusätzliche Haftung von Tarifgaranten.

5.7 Rechnungsbegleichung

Der Zahlungsverkehr erfolgt grundsätzlich mittels Lastschriftverfahren mit Widerspruchsmöglichkeit (LSV) innerhalb von 20 Tagen. Die für die Einrichtung des LSV erforderlichen Unterlagen liegen dem «Dienstleistungsvertrag Tagestreff» bei. Mit Gemeinden, Beratungszentren usw. wird der Zahlungsverkehr separat geregelt.

5.8 Zahlungsverzug

Bei finanziellen Engpässen wird den Tagestreffgästen empfohlen, sich bei der Bewohneradministration zu melden, damit bei Bedarf eine externe finanzielle Beratung vermittelt werden kann.

Geraten Tagestreffgäste mit der Zahlung in Verzug, ohne dies zu melden, kann das GerAtrium einen Verzugszins ab erster Rechnungsstellung von 5% (gem. OR Art. 73 Abs. 1) verlangen. Nach der zweiten Mahnung ist das GerAtrium berechtigt, den Vertrag per sofort zu kündigen (vgl. Kapitel 3.2.3).

Das GerAtrium behält sich vor, eine Betreibung bereits nach der ersten Mahnung einzuleiten.

5.9 Gegenverrechnung von Forderungen

Den Tagestreffgästen steht kein Recht auf Gegenverrechnung ihrer Forderungen gegenüber ausstehenden Zahlungen an das GerAtrium zu.

6. Selbstbestimmung und Schutz bei Urteilsunfähigkeit

6.1 Kontaktperson

Es wird empfohlen, eine Kontaktperson zu bestimmen, welche die persönliche Betreuung und Beratung des Tagestreffgastes übernehmen und gegebenenfalls in dessen Namen folgende Aufgaben tätigen kann:

- Garantie einer persönlichen Betreuung
- Vertretung gegenüber allen Behörden
- Erledigung des administrativen Verkehrs zwischen dem Tagestreffgast und dem GerAtrium

Die Tagestreffgäste erteilen der Vertrauensperson zu diesem Zweck die notwendigen schriftlichen Vollmachten in der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Die Selbstständigkeit bleibt trotzdem gewährleistet. Die Vertrauensperson darf nur insoweit handeln, als die Tagestreffgäste nicht selber handeln wollen oder können.

6.2 Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag

Das GerAtrium empfiehlt den Tagestreffgästen eine Patientenverfügung und/oder einen Vorsorgeauftrag zu verfassen. Damit der Patientenwille berücksichtigt werden kann, empfehlen wir, dem GerAtrium eine Kopie auszuhändigen.

6.3 Epidemie und Pandemie

Im Rahmen des hauseigenen Schutzkonzeptes ist für die Geschäftsleitung oberstes Ziel, das Risiko einer Ansteckung bei allen Personen, die im GerAtrium leben und arbeiten, tief zu halten und gleichzeitig den Tagestreffgästen das grösstmögliche Mass an persönlichen Kontakten und (Bewegungs-) Freiheiten einzuräumen.

Im Epidemie- oder Pandemiefall gelten die jeweils aktuellen Anordnungen des Bundes und des Kantons Zürich. Die von der Geschäftsleitung ergriffenen und darauf abgestützten Massnahmen sind zwingend umzusetzen.

Bei Missachtung dieser Massnahmen, sei es durch Tagestreffgäste oder Angehörige, erfolgt eine Verwarnung. Im Wiederholungsfall kann der «Dienstleistungsvertrag Tagestreff» mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden (vgl. Kapitel 3.2.3).

7. Datenschutz

Das GerAtrium verpflichtet sich, persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz zu behandeln. Mit der Unterzeichnung des «Dienstleistungsvertrages Tagestreff» erklären sich die Tagestreffgäste damit einverstanden, dass persönliche Daten erhoben und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden und entbinden damit die Ärzte und das GerAtrium in der interdisziplinären Zusammenarbeit von ihrer gesetzlichen Schweigepflicht. Um eine angemessene pflegerische, medizinische und soziale Betreuung sicherzustellen, hat das GerAtrium das Recht, vom behandelnden Arzt die notwendigen Angaben zum Gesundheitszustand des Tagestreffgastes zu erhalten.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Beschwerden

Beschwerden sind an die Geschäftsleitung des Pflegezentrums GerAtrium zu richten:

Pflegezentrum GerAtrium
Geschäftsleitung
Hörnlistrasse 76
8330 Pfäffikon ZH

8.2 Änderungen der Vertragsbestimmungen

Allfällige Änderungen dieser allgemeinen Vertragsbestimmungen werden den Tagestreffgästen unverzüglich mitgeteilt. Sie gelten ohne Widerspruch innert einer Frist von 30 Tagen als genehmigt.

8.3 Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten ist Pfäffikon ZH.

Verwaltungsratsbeschluss vom 18. November 2025



André Buecheler
Verwaltungsratspräsident



Enrico Caruso
Direktor